

Die Auflagen für Fahrzeuge und Festwagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die nachfolgend aufgeführten Auflagen sind einzuhalten

Zuwiderhandlungen gegen diese Erlaubnis einschließlich der dazugehörigen Auflagen werden als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geahndet.

Diese Erlaubnis gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des Hessischen Straßengesetzes.

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt gemäß § 5 b Abs. 2 Buchstabe e StVG der Veranstalter.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Veranstaltung betroffenen Verkehrsteilnehmer geboten. Würde die Veranstaltung den durch die Auflagen gesetzten Rahmen überschreiten, entstände eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Rechtskraft dieser Erlaubnis kann wegen der kurzen Frist bis zum Beginn der Veranstaltung nicht mehr herbeigeführt werden. Die aufschiebende Wirkung eines evtl. eingelegten Widerspruches würde den Sinn der Auflagen zunichtemachen und die genannten Gefahren verwirklichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Neuhof - Straßenverkehrsbehörde -, Lindenplatz 4, 36119 Neuhof, oder beim Landrat des Landkreises Fulda, Wörthstr. 15, 36037 Fulda, eingelegt werden.

Das Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstr. 32, 34121 Kassel, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Bescheides ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Rechtsbehelf des Widerspruches wird durch den Antrag an das Verwaltungsgericht nicht überflüssig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fischer

Anlage

Polizeiposten Neuhof/ RVD Fulda
Straßenmeisterei Neuhof/ Hessen Mobil
Bauhof Neuhof/ Herr Langner

Auflagen

1. Der Veranstalter hat in ausreichender Zahl geeignete Ordner einzusetzen. Die Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse; sie müssen Weisungen von Polizeibeamten befolgen. Aufgabe der Ordner ist es, die Teilnehmer an der Veranstaltung vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu schützen, Fahrzeuge von Besuchern zu den bereitstehenden Parkplätzen zu leiten und dort die Aufstellung zum Parken zu überwachen. Die so eingesetzten Ordner dürfen nicht mit weiteren veranstaltungsinternen Aufgaben betraut werden.
Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht als Ordner eingesetzt werden. Zahl und Standort der Ordner sind im Einvernehmen mit der Polizei festzulegen.
2. Die Teilnehmer sind zu informieren, dass sie die Weisungen der vom Veranstalter eingesetzten Ordner zu befolgen haben und dass der Veranstalter keine Ausnahmegenehmigung besitzt, die ein Verhalten entgegen bestimmter Verkehrsvorschriften gestattet. Sie müssen sich eigenverantwortlich den Verkehrsregeln entsprechend verhalten. Zu beachten sind hierbei insbesondere die Regelungen des § 27 StVO (Verbände).
3. Der Umzug ist gemäß diesen Auflagen unter abschnittsweiser Vollsperrung abzusichern.
4. Im Verband mitgeführte Fahrzeuge müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen. Die für den Fahrzeugverkehr geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.
5. Jeder Motivwagen ist durch 4 Ordner zu zusichern.
6. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken sind verboten.
7. Die Fahrbahn als auch die Einrichtungen der Straßenausstattung dürfen durch die Veranstaltung weder beschädigt noch in ihrer Beschaffenheit (z. B. durch das Aufbringen von Markierungs-, Sprühfarbe o. ä.) beeinträchtigt werden.
8. Der Veranstalter darf die vorgesehene Streckenführung nur im Einvernehmen mit der Erlaubnisbehörde ändern.

Der Verantwortliche der Zugführung, Herr Johannes Koch, 36119 Neuhof, Handy: 0179/9333599 hat sich unverzüglich nach Erhalt der Erlaubnis mit der zuständigen **Polizeiposten Neuhof, Alte Heerstraße, Telefon 06655-96880, Bürozeit von 7.30 – 16.30 Uhr, in Verbindung zu setzen und die zur Verkehrsregelung erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.**

9. Die Straßenbaulastträger und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können. Der Veranstalter sowie die Teilnehmer müssen auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können.
10. Diese Erlaubnis wird auf Gefahr des Veranstalters erteilt. Für Unfälle aller Art und Schäden, die durch die Veranstaltung, insbesondere ihre Leiter, Ordner und Teilnehmer verursacht werden oder die aus Anlass der Veranstaltung durch Zuschauer oder andere Teilnehmer den Polizeibeamten oder sonstigen Personen sowie den Straßen, Nebenanlagen und den benachbarten Grundstücken sowie Bäumen, Büschen, Brücken, Äcker usw. zugefügt werden, sowie für die Ansprüche Dritter, ist der Veranstalter haftbar.

Er hat ferner das Land Hessen, die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landkreise sowie die Straßenbaubehörden und Baulastträger von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung gegen sie erhoben werden können.

11. Die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten.

Aufstellbereich und Zugweg sind abschnittsweise mit den Zeichen 250/600 StVO aus allen Fahrrichtungen und für alle Fahrbeziehungen zu sperren. Jede Sperrstelle ist mit zwei Ordnern zu besetzen, die das Sperrgerät unmittelbar vor dem Abmarsch bzw. dem Eintreffen des Umzuges für einen Streckenabschnitt aufzustellen und nach dem Passieren unverzüglich zu entfernen haben.